

FÖRDERPROGRAMM „AKTIVES STADTZENTRUM“ Elsterwerda

Kommunale Richtlinie zur Fördermittelvergabe aus dem Innenstadtfonds (Verfügungsfonds) im Rahmen des Förderprogramms „Aktive Stadtzentren“ (ASZ) Elsterwerda

1. Änderung

§ 1 AUFGABE UND ZIEL

Die Stadt Elsterwerda richtet zur Stärkung der Innenstadt einen gemeindlichen Fonds ein mit dem Ziel, durch finanzielle Förderung privates und privatwirtschaftliches Engagement zu stärken, geeignete lokale Akteure für die Belange der Stadtentwicklung zu gewinnen und in die Finanzierung einzubinden.

Der „Innenstadtfonds“ wird bis zu 50 % aus Mitteln der Städtebauförderung, hier dem Programm „Aktive Stadtzentren“ (ASZ) der Städtebauförderrichtlinien (StBauFR) vom 09.07.2009 (Fortschreibung 2012) finanziert. Die übrigen Finanzierungsmittel von mindestens 50 % werden durch Mittel Dritter, u.a. durch Vertreter der Wirtschaft, Immobilien- und Standortgemeinschaften, Privaten und/oder aus zusätzlichen Eigenmitteln der Stadt gedeckt.

§ 2 ZWECK

Aus diesem Fonds werden Maßnahmen, Projekte oder Aktivitäten innerhalb der Fördergebietskulisse des Programms ASZ Elsterwerda finanziert, die der nachhaltigen Stärkung der Innenstadt dienen. Die zu fördernden Maßnahmen müssen den Zielen des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (INSEK) sowie des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes entsprechen und im Einklang mit den Sanierungszielen für das Sanierungsgebiet „Altstadt Elsterwerda“ stehen.

§ 3 FÖRDERGEGENSTAND

Förderfähig im Sinne des Innenstadtfonds ASZ sind insbesondere Maßnahmen, Projekte und Aktivitäten, die einen wesentlichen und nachhaltigen Beitrag zur Stärkung der Innenstadt, innerhalb ASZ –Gebietskulisse leisten. Hierzu gehören beispielsweise:

(1) Öffentlichkeitsarbeit und Stadtmarketing (B.2) wie

- öffentliche Informationsveranstaltungen, Workshops, Ausstellungen/Messen, Kultur- und Sportevents, Aktionen zur Belebung der Innenstadt (Straßenfeste, Illumination, Konzerte etc.), Internet- und Printerzeugnisse zur Publikation (u.a. Entwicklung eines Corporate Designs, etc.), Schaufensterwettbewerbe, thematische Märkte u.a.

(2) Bauliche Maßnahmen bei Gebäuden, insbesondere mit Gewerbeeinheiten (B.3) wie

- Verbesserung des äußeren Erscheinungsbildes von Gebäuden bzw. Gewerbeeinheiten (Fassaden- und Giebelverschönerung, Gestaltung von Werbeanlagen, Graffitienschutz und –beseitigung etc.), Maßnahmen zur Beseitigung/Vermeidung von Leerstand sowie zur Verbesserung der nachhaltigen Nutzbarkeit im gewerblichen Bereich (Barrierefreiheit, energetische Modernisierung, Sanitäranlagen etc.)

(3) Maßnahmen zur Gestaltung des öffentlichen Raumes wie

touristische Wegweiser und Informationssysteme, Beseitigung störender Anlagen, Förderung von Zwischennutzungen auf kleinen Brachflächen u.a.

§ 4 RAHMENBEDINGUNGEN / FÖRDERSÄTZE

Die unter § 3 (1) und (3) genannten Vorhaben sind bis zu 50 % förderfähig.

Die Förderhöchstgrenze für Vorhaben nach § 3 (1) wird auf maximal 2.000 Euro Zuschuss je Maßnahme und Antragsteller pro Jahr festgelegt.

Die unter § 3 (2) genannten baulichen Maßnahmen sind bis 40 % der anfallenden Baukosten förderfähig. Die Förderhöchstgrenze wird auf maximal 4.000 Euro Zuschuss pro Förderobjekt festgelegt.

§ 5 VERFAHREN / LOKALES GREMIUM

Anträge können von Vereinen, Unternehmen, Verbänden, Privatpersonen, Eigentümern oder Institutionen gestellt werden, bei Gewerbeeinheiten im Ausnahmefall auch durch den Mieter. In diesem Fall muss der Mieter des Gewerbeobjektes die Zustimmung des Eigentümers in schriftlicher Form vorlegen. Der Antragsteller ist verpflichtet, auf das Projekt in geeigneter Weise im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit hinzuweisen und auf Anforderung das Projekt dem lokalen Gremium (ASZ-Beirat Elsterwerda) vorzustellen.

Die Antragsformulare für Zuwendungen aus dem Innenstadtfonds sind bei der Stadt Elsterwerda, 04910, Hauptstraße 12 erhältlich und in schriftlicher Form dort einzureichen. Die voraussichtlichen Kosten sind in der Regel durch mindestens 2 unabhängige Kostenangebote zu belegen.

Vor Maßnahmenbeginn ist eine schriftliche Vereinbarung mit der Stadt Elsterwerda abzuschließen, in der der Maßnahmenumfang, der Förderbetrag, der Durchführungszeitraum/Fertigstellungstermin sowie die Zweckbindungsfrist geregelt sind.

Nach Abschluss der Maßnahme hat der Antragsteller dies unverzüglich (formlos) bei der Stadt anzuzeigen, innerhalb von 2 Monaten die Abrechnung vorzulegen (Kurzbericht zur Umsetzung und Ergebnis der Maßnahme, ggf. mit Belegexemplaren der Printerzeugnisse oder Fotos der Maßnahme, Kosten- und Zahlungsnachweise durch Originalrechnungen und Kontoauszüge; bei Erfordernis zzgl. Aufstellung der Einnahmen).

Über die Förderung und die Förderhöhe beschließt der ASZ-Beirat Elsterwerda, der aus Vertretern der Wirtschaft, Politik, Bürgerschaft und Stadtverwaltung besteht. Der ASZ-Beirat entscheidet auf Basis der im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel des Innenstadtfonds. Die Förderanträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Jährlich ist dem Bauausschuss über die beantragten und realisierten Förderprojekte ein Bericht vorzulegen.

§ 5 Inkrafttreten der kommunalen Richtlinie (Innenstadtfonds)

Die kommunale Richtlinie zur Fördermittelvergabe aus dem Innenstadtfonds im Rahmen des Förderprogramms „Aktive Stadtzentren“ (ASZ) Elsterwerda tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Elsterwerda, den 25.09.2014


Dieter Herrchen

Hauptamtlicher Bürgermeister